



ANTRAG AUF ERTEILUNG EINES ZWEITSPIELRECHTES

Gemäß § 16, Ziff. 8 SpO bzw. § 12, Ziff. 2 JgdO

DIESER ANTRAG IST IMMER **ALS ORIGINAL** AN DIE PASSSTELLE DES LFV M.-V. (KOPERNIKUSSTR. 17A, 18057 ROSTOCK) ZU SENDEN.
DAS BESTÄTIGTE ORIGINAL IST ZUSAMMEN MIT DEN DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN BEI DER PASSKONTROLLE VORZULEGEN.

Spieljahr: ____ / ____

Name: _____

Vorname: _____

Geb.-Datum: ____ . ____ . ____ Pass-Nr.: _____

BEREICH (Zutreffendes bitte ankreuzen. Es ist nur ein angekreuzter Bereich pro Antrag möglich!)

HERREN

Herren

Alte Herren Ü33 | Ü35

Alte Herren Ü40 | Ü42 | Ü43 | Ü45

Alte Herren Ü50

Alte Herren Ü60

Nichtzutreffende Altersklassen streichen!

FRAUEN

Frauen

SONSTIGES

Futsal

JUNIOREN

A-Junioren

B-Junioren

C-Junioren

D-Junioren

E-Junioren

F-Junioren

JUNIORINNEN

B-Juniorinnen

C-Juniorinnen

D-Juniorinnen

E-Juniorinnen

F-Juniorinnen

ANTRAGSTELLENDER GASTVEREIN

NAME: _____

STRASSE: _____

PLZ: ____ ORT: _____

Die Durchführungsbestimmungen zum Zweit-
spielrecht wurden zur Kenntnis genommen.

Datum, Vereinsstempel, Unterschrift

ZUSTIMMUNG DES STAMMVEREINS

NAME: _____

STRASSE: _____

PLZ: ____ ORT: _____

LANDESVBAND*: _____

Die Durchführungsbestimmungen zum Zweit-
spielrecht wurden zur Kenntnis genommen.

Datum, Vereinsstempel, Unterschrift

ANLAGEN (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Nachweis über Erst- und Zweitwohnsitz durch Meldebescheinigung oder
Personalausweis (Kopie)

Studienbescheinigung (Kopie)

Arbeitsvertrag (Kopie)

Einverständniserklärung beider Eltern (bei Junioren bzw. Juniorinnen)

Sonstiges: _____

KFV/FV DES STAMMVEREINS**

Kenntnisnahme bzw. Bestätigung, das im
Stammverein in der beantragten Altersklasse
keine Mannschaft vorhanden ist.

Datum, Verbandsstempel, Unterschrift

BEGRÜNDUNG ZUM ANTRAG

Die Durchführungsbestimmungen zum Zweit-
spielrecht wurden zur Kenntnis genommen.

Datum, Unterschrift des Spielers bzw. der Spielerin

ZUSTIMMUNG LFV M.-V.

Hiermit wird das Zweitspielrecht entsprechend
dem Antrag durch den LFV M.-V. bestätigt:

Datum, Verbandsstempel, Unterschrift

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

zu §§ 16 Abs. 8 SpO; 12 Abs. 2 JgdO LFV M.-V.

Die Voraussetzungen zur Erteilung eines Zweitspielrechtes (nachfolgend ZSR) für einen Spieler/eine Spielerin oder einen Junior/eine Juniorin bis zum Ende der jeweiligen Spielzeit sind in den o.a. Vorschriften der Spielordnung und Jugendordnung LFV M-V festgelegt.

I. GRUNDSÄTZLICHE VORAUSSETZUNGEN:

1. Der/Die Spieler/in ist Student/in, Berufspendler/in oder gehört einer vergleichbaren Personengruppe an.
2. **Das ZSR im Herrenbereich gilt nur für Mannschaften auf Kreisebene.**
3. Besonderheiten für den Frauen-, Junioren- und Juniorinnen-Bereich:
 - a) **Der Zweitverein nimmt mit seiner ersten Frauen-Mannschaft in einer der beiden unteren Spielklassen am Spielbetrieb teil.**
 - b) **Für Juniorinnen/Junioren gelten die besonderen Bestimmungen des § 12 Abs. 2 Nr. 2.2.) und 2.3.) JgdO LFV M.-V.**
 - c) Der Antragstellung im Nachwuchsbereich ist die Zustimmung beider Elternteile beizufügen.
 - d) Der Zweitverein kann bis maximal Landesliga am Spielbetrieb teilnehmen.
4. Die Entfernung zwischen Stamm- und Zweitverein beträgt mindestens 100 Kilometer, im Nachwuchsbereich 50 Kilometer.
5. Der Stammverein stimmt der Erteilung des ZSR schriftlich zu.
6. Der begründete Antrag auf Erteilung des ZSR ist durch den Stamm- und Zweitvereins auf der Grundlage des Antragsformulars des LFV M-V (siehe Homepage LFV M-V-Service-Formulare-Passwesen) unter Berücksichtigung dieser Durchführungsbestimmungen zu stellen. Mit dem Formular wird das Vorliegen der in den o.a. Vorschriften festgelegten Voraussetzungen für die Erteilung eines ZSR nachgewiesen.
7. Die Spielerlaubnis für den Stammverein bleibt von der Erteilung eines ZSR unberührt.
8. Der Antrag auf Erteilung eines ZSR ist spätestens bis zum 31.03. eines Jahres einzureichen, um für die laufende Spielzeit Berücksichtigung zu finden.
9. **Sperren durch andere Landesverbände gelten auch im Bereich des LFV M-V.**
10. Für Mannschaften des Ü-Bereichs wird ein ZSR unabhängig von den Voraussetzungen des § 16 Abs. 8. a) bis e) SpO LFV M.-V. erteilt, sofern der Stammverein in der Altersklasse des/der jeweiligen Spielers/Spielerin keine Mannschaft gemeldet hat. Die Erteilung des ZSR ist nur bis drei Monate vor Ende des Spieljahres des Ü-Bereichs zulässig.

II. ZU BEACHTEN IST:

1. Das ZSR erteilt auf Antrag des aufnehmenden Vereins ausschließlich die Passstelle des LFV M-V gegen Gebühr lt. Finanzordnung des LFV M-V.
Liegen die Voraussetzungen für ein erteiltes ZSR nicht mehr vor, erlischt es automatisch. Das ZSR ist nicht übertragbar.
2. Nach **Genehmigung** durch den LFV M-V erhält der **Zweitverein** für jedes erteilte ZSR **einen Spielerpass (gelbfarbig)**, der vom Zweitverein nach § 2, Ziff. 7. SpO zu vervollständigen ist.
Die gelben Spielerpässe werden für einen Spieler mit fortlaufender Nummerierung versehen, da mehr als ein Zweitspielrecht bei einem anderen Verein möglich ist.
Spieler mit dem Genehmigungsvermerk (I) bzw. ohne einen solchen Vermerk können dann online auf die jeweilige Spielberechtigungsliste gesetzt werden.
Spieler mit dem Genehmigungsvermerk (II) oder mehr können dort nicht gesetzt werden und müssen bei Verwendung des Online-Spielberichts über den Zusatz „Spieler, die nicht auf der Spielberechtigungsliste stehen“ nachgetragen werden. Dies ist ausschließlich im Spielbetrieb der Alten Herren möglich.
Das für die Erteilung des ZSR genutzte Antragsformular ist mit dem Genehmigungsvermerk des LFV M-V jeweils bei der Passkontrolle im Original vorzulegen.
Werden Genehmigungsvermerk und/oder Spielerpass nicht vorgelegt, so ist entsprechend § 5, Ziff. 4. c) SpO zu verfahren.
Der **Originalspielerpass** verbleibt als Spielrechtsnachweis beim Stammverein.
3. Ein Einsatz des Spielers/der Spielerin kann in **beiden Vereinen** erfolgen.
Ein **Einsatz** des Spielers/ der Spielerin in **Entscheidungs- und Relegationsspielen beim Zweitverein ist ausgeschlossen.**

Ausgenommen von diesen Regelungen sind erteilte ZSR für den Ü-Bereich sowie nach JgdO (§ 12 Abs. 2 Nr. 2.2) des LFV M.-V. erteilte ZSR.

Bei einer Doppelmitgliedschaft, d.h. Mitgliedschaft in zwei oder mehr Vereinen kann die Spielerlaubnis als Stammspieler nur für einen Verein erteilt werden.

4. **Das ZSR gilt nur für das Spieljahr, für die das ZSR erteilt wurde. Zur Verlängerung des ZSR ist ein erneuter Antrag unter Beifügung des Spielerpasses mit dem bisher erteilten ZSR zu stellen.**

III. SONSTIGES

1. Spielt ein Spieler/eine Spielerin an einem Wochenende (Samstag bis Sonntag einschließlich sich unmittelbar anschließender Feiertage) für den Stammverein, so ist er/sie am gleichen Wochenende **nicht mehr** für den Zweitverein spielberechtigt
2. Spielt ein Spieler/eine Spielerin an einem Wochenende (Samstag bis Sonntag einschließlich sich unmittelbar anschließender Feiertage) für den Zweitverein, so ist er/sie am gleichen Wochenende **nicht mehr** für den Stammverein spielberechtigt
3. Ausgenommen von den Regelungen der Punkte III. 1. und 2. sind erteilte ZSR für den Ü-Bereich sowie nach § 12 Abs. 2 Nr. 2.2.) JgdO LFV M-V erteilte ZSR. In letzteren Fällen ist § 9 Satz 1 JgdO LFV M-V zu beachten.
4. Das ZSR (Spielrechtsnachweis) wird vom LFV M-V erteilt und kann vom LFV M-V widerrufen werden.
5. Eine gegen eine Spieler/eine Spielerin mit ZSR ausgesprochene persönliche Strafe (Spielsperre nach Feldverweis auf Dauer, Sportgerichtsurteil, etc.) entfaltet sowohl für Spiele des Stamm- als auch des Zweitvereins Wirkung. Der Spieler, der in einem Spiel für einen Verein, für den ein Spielrecht (Erst- oder Zweitspielrecht) besteht, einen Feldverweis auf Dauer erhalten hat oder der aus sonstigem Grunde aufgrund eines Sportgerichtsurteils gesperrt ist, ist verpflichtet, dies dem jeweils anderen Verein, für den er ein Spielrecht hat, **unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen**.
6. Nimmt der Spieler trotz Spielsperre (Feldverweis auf Dauer, Sportgerichtsurteil, etc.) am Spiel teil, liegt ein Fall des **unzulässigen Einsatzes** vor, der nach § 38 Abs. 1. e) RuVO LFV M-V zu ahnden ist, und im Falle des Verschuldens des Vereins darüber hinaus auch nach § 37 Abs. 1. a) RuVO LFV M-V bestraft werden kann. **Die Berufung des Vereins darauf, er habe von der Spielsperre keine Kenntnis erlangt, ist unbeachtlich.**
7. Der/Die Spieler/Spielerin, Junior/Juniorin, der Stammverein und der antragstellende Zweitverein bestätigten mit ihrer Unterschrift auf dem Antragsformular die Kenntnisnahme der dem Antrag beigefügten Durchführungsbestimmungen, insbesondere der unter III. Sonstiges festgelegten Vorschriften.